

Haushaltssatzung
der Gemeinde Ottenbüttel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamt-betrag der Erträge auf | 1.304.900 EUR |
| einem Gesamt-betrag der Aufwendungen auf | 1.372.900 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | - 68.000 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 68.000 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage | 0 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamt-betrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.263.500 EUR |
| einem Gesamt-betrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.220.500 EUR |
| einem Gesamt-betrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 257.200 EUR |
| einem Gesamt-betrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 344.400 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamt-betrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamt-betrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchst-betrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamt-zahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,42 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 % |

2. Gewerbesteuer

350 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

§ 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Ottenbüttel, den 19.12.2023

gez. Dirk Maaß
Bürgermeister